

HENNING HEUTER
DAVID KAMM
MÄRZ 2026

PROPORTIONALITÄT JA – BEFREIUNG NEIN: ESG-RISIKOMANAGEMENT UND ESG-RISIKOPLAN NACH § 26 KWG

WORUM GEHT ES?

Eine Frage bewegt derzeit viele Kreditinstitute im Kontext des ESG-Risikomanagement: Was verlangen die §§ 26c und 26d KWG konkret – und was nicht? Mit dem Bankenrichtlinienumsetzungs- und Bürokratieentlastungsgesetz (BRUBEG), das am 28. Januar 2026 verabschiedet wurde und dessen KWG-Änderungen im März 2026 in Kraft treten, sind das ESG-Risikomanagement und der ESG-Risikoplan erstmals gesetzlich verankert.¹ Die Botschaft ist damit so klar wie provokativ: Proportionalität ist kein Freibrief. Die Frage ist nicht, ob, sondern wie das ESG-Risikomanagement und der Risikoplan auszugestalten sind.

WO STEHEN WIR?

Der ESG-Risikoplan nach § 26d KWG ist kein isoliertes nationales Konstrukt, sondern Teil einer mehrschichtigen europäischen Regulierungsarchitektur. Auf europäischer Ebene schaffen die CRD VI² und die EBA-Leitlinien zum Management von ESG-Risiken (EBA/GL/2025/01³) den konzeptionellen Referenzrahmen. Deutschland hat diesen Rahmen durch das BRUBEG in nationales Recht überführt und dabei bewusst einen eigenständigen Weg gewählt: §§ 26c und 26d KWG gelten für alle KWG-Institute – also für signifikante Institute (SI) ebenso wie für weniger bedeutende Institute (LSI) und Kleine und Nicht-Komplexe Institute (KNI). Dies unterscheidet die nationale Umsetzung maßgeblich vom europäischen Ansatz, bei dem die BaFin im Mai 2025 klargestellt hat, dass die EBA/GL/2025/01 für LSI nicht unmittelbar anzuwenden ist.⁴

¹ <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2026/81/VO.html>

² Richtlinie (EU) 2024/1619 des Europäischen Parlaments und des Rates (CRD VI)

³ Leitlinien zum Management der Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken (ESG-Risiken), in Kraft ab 11. Januar 2026 für SI; für LSI gilt die Leitlinie gemäß BaFin-Klarstellung (Mai 2025) nicht unmittelbar.

⁴ BaFin, [Erläuterungen zur Anwendbarkeit der EBA/GL/2025/01 für LSI](#), Mai 2025

Das regulatorische Zeitfenster ist eng. Bereits mit Inkrafttreten der KWG-Änderungen im März 2026 sind alle Institute verpflichtet, ESG-Risiken in ihre Risikostrategie zu integrieren und einen ESG-Risikoplan zu erstellen. Ab Januar 2027 gilt die Pflicht zur Erstellung des ESG-Risikoplane auch für KfI.

§ 26C KWG: DAS FUNDAMENT – ESG IM RISIKOMANAGEMENT

Bevor der Risikoplan sinnvoll erstellt werden kann, schafft § 26c KWG das organisatorische Fundament: ESG-Risiken sind in das allgemeine Risikomanagement nach § 25a KWG zu integrieren. Die Anforderungen umfassen sieben Regelungsbereiche – von der persönlichen ESG-Kompetenz der Geschäftsleiter über die Einbeziehung von ESG-Risiken in Risikostrategie, Risikoinventur und Stresstests bis hin zur ESG-Sachkunde der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane.

Für Klimaszenarien gilt dabei eine für KfI besonders relevante Übergangsregelung: Bis zum 31. Dezember 2029 dürfen KfI ihre szenariobasierte Analyse auf Umwelt- und Klimarisiken beschränken – eine Erleichterung, die analog auch für den Risikoplan nach § 26d KWG gilt. Eines aber gilt uneingeschränkt für alle Institute: die Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung ist nicht delegierbar.

§ 26D KWG: DER ESG-RISIKOPLAN IM DETAIL

§ 26d KWG definiert den ESG-Risikoplan als eigenständiges, verbindliches Steuerungsinstrument. Er ist kein Anhang zur Risikostrategie, sondern ein strukturierter Plan, der fünf Mindestinhalte umfassen muss:

1. Adressierung finanzieller ESG-Risiken

Der Plan muss finanzielle Risiken aus allen ESG-Faktoren umfassen – physische Risiken ebenso wie Transitionsrisiken aus europäischer und nationaler Regulierung. International tätige Institute haben darüber hinaus relevante regulatorische Ziele von Drittstaaten einzubeziehen. KfI können ihre Analyse bis zum 31. Dezember 2029 auf Umwelt- und Klimarisiken begrenzen; ab dem 1. Januar 2030 gilt auch für sie der vollständige ESG-Scope. Wesentliche Vorarbeit leistet die Risikoinventur: ESG-Risiken sind systematisch zu bewerten und auf klassische Risikokategorien – Kredit-, Markt-, Liquiditäts-, Reputations- und operationelles Risiko – zu mappen. Eine Einstufung als „nicht wesentlich“ ist möglich, muss aber begründet werden.

2. Zeithorizont von mindestens zehn Jahren

Der Risikoplan muss ESG-Risiken auf kurze, mittlere und lange Sicht steuern und überwachen – mit einem Mindesthorizont von zehn Jahren. Diese Anforderung stellt Institute vor praktische Herausforderungen: Etablierte Steuerungsinstrumente wie die ökonomische und normative Risikotragfähigkeit sowie die mittelfristige Planung decken typischerweise Horizonte von mindestens drei, aber häufig bis zu fünf Jahren ab. Der ESG-Risikoplan geht deutlich darüber hinaus. In einem Zeitraum von zehn Jahren dreht sich die Portfoliozusammensetzung eines Kreditinstituts nahezu vollständig – Annahmen über ESG-Risikotreiber müssen dennoch belastbar formuliert werden. Eine Reduktion des Zeithorizonts ist weder für SI noch für KfI möglich.

3. Quantifizierbare Ziele, Kennzahlen und Verfahren

Das Herzstück des Risikoplane ist die Festlegung angemessener und quantifizierbarer Ziele und Kennzahlen zur Steuerung der ESG-Risiken. Relevante Metriken umfassen unter anderem finanzierte Emissionen (absolute Treibhausgasemissionen des Kreditportfolios), die Green Asset Ratio (GAR) gemäß EU-Taxonomie, sektorale CO₂-Intensitäten, ESG-Scores für Kreditnehmer sowie ITR (Implied Temperature Rise) und WACI (Weighted Average Carbon Intensity) als Portfolio-Alignment-Metriken. Methodisch stehen vier Ansätze zur Verfügung: Exposure-basierte Methoden, Sektor- und Portfoliobetrachtung, Portfolio-Alignment sowie szenariobasierte Analyse nach NGFS-Szenarien.⁵ Für KNI eröffnet § 26d Abs. 1 S. 4 KWG eine bedeutsame Erleichterung: Rein qualitative Beschreibungen von Zielen und Verfahren sind zulässig, sofern es das institutsspezifische Risikoprofil rechtfertigt – und dies mit Anzeige gegenüber der BaFin erfolgt. Gleiches gilt für Einschränkungen aufgrund begrenzter ESG-Datenverfügbarkeit bei Gegenparteien (§ 26d Abs. 1 S. 3 KWG). Aber auch hier gilt: Qualitative Beschreibung ist nicht gleich keine Beschreibung. Der Plan muss entstehen.

4. Berücksichtigung des ESABCC

Ziele und Verfahren müssen die aktuellen Berichte des Europäischen Wissenschaftlichen Beirats für Klimawandel (ESABCC) berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf die Erreichung der EU-Klimaziele für 2030 und 2050. Für KNI gilt auch hier eine Erleichterung: Sie haben eigenständiges Ermessen, inwiefern die ESABCC-Berichte in den Plan einfließen (§ 26d Abs. 1 S. 6 KWG). Diese Ermessensausübung muss allerdings dokumentiert und nachvollziehbar begründet sein.

5. Kohärenz mit der Offenlegung

Der ESG-Risikoplan darf nicht im Widerspruch zu offengelegten Angaben stehen. Die Kohärenzpflicht erstreckt sich auf die CSRD-Berichterstattung, die Säule-3-Offenlegung nach Art. 449a CRR sowie ggf. auf SFDR-Angaben. Institute, die bereits Offenlegungspflichten unterliegen, müssen sicherstellen, dass die Ziele im Risikoplan mit den dort veröffentlichten Daten und Plänen konsistent sind.

PROPORTIONALITÄT: ERLEICHTERUNGEN FÜR KLEINE INSTITUTE

Die Änderungen im KWG machen deutlich, dass die Proportionalitätsregelungen für KNI zwar substanziell, aber eng begrenzt sind. Konkret bietet § 26d KWG vier Erleichterungen:

Erstens die **zeitliche Beschränkung des ESG-Scope** auf Umwelt- und Klimarisiken bis zum 31. Dezember 2029 (§ 26d Abs. 1 S. 5 KWG). Zweitens die Möglichkeit **qualitativ formulierter Ziele** statt quantitativer Kennzahlen – verbunden mit BaFin-Anzeigepflicht (§ 26d Abs. 1 S. 4 KWG). Drittens ein **eigenes Ermessen beim Einbezug der ESABCC-Berichte** (§ 26d Abs. 1 S. 6 KWG). Viertens die **Berücksichtigung von Datenverfügbarkeitsbeschränkungen** bei Gegenparteien (§ 26d Abs. 1 S. 3 KWG). Hinzu kommt ein fester Überprüfungszyklus von zwei Jahren, der für KNI gilt.

Was nicht erleichtert wird, ist ebenso klar: Die Geschäftsleitung bleibt persönlich und nicht delegierbar verantwortlich. Der Zeithorizont von mindestens zehn Jahren

⁵ Vgl. [EBA/GL/2025/01](#), Anhang (S. 41): Leitlinien zu Parametern und Zielkennzahlen für den ESG-Risikoplan

gilt für alle Institute. Die Pflicht zur Erstellung des Plans als solche entfällt nicht. Verstöße können aufsichtliche Maßnahmen nach § 45 Abs. 2 Nr. 15 KWG auslösen

WIE GEHT ES WEITER?

Die Implementierung ist kein Projekt für die Schublade – sie beginnt jetzt. Mit Inkrafttreten der KWG-Änderungen im März 2026 sind die ersten Institute unmittelbar in der Pflicht. Die Fertigstellung der 9. MaRisk-Novelle im zweiten oder dritten Quartal 2026 wird zusätzliche operative Konkretisierungen bringen. Ab Januar 2027 werden die ESABCC-Anforderungen und die vollständige KNI-Geltung schlagend. Empfehlenswert ist ein strukturiertes Vorgehen in sieben Schritten:

1. Klärung der Verantwortlichkeiten auf Geschäftsleiterebene
2. Bestimmung des Risikoumfangs und ESG-Risikoinventur
3. Festlegung des Zeithorizonts
4. Definition von Zielen und Kennzahlen mit zugehörigem Monitoring
5. Einbeziehung der ESABCC-Grundlagen
6. Sicherstellung des Offenlegungsgleichlaufs sowie Einrichtung eines laufenden Governance-Prozesses zur Pflege und Anpassung des Risikoplane

Wer früh beginnt, verschafft sich den Spielraum, den die Komplexität des Themas erfordert.

UNTERSTÜTZUNG DURCH 1 PLUS i

Sollten Sie Interesse an einer vertiefenden Analyse der für Sie relevanten Anforderungen aus §§ 26c und 26d KWG haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir unterstützen bei der Erstellung von ESG-Risikoplane, der Auswirkungsanalyse in Bezug auf Ihr Geschäftsmodell sowie bei der Vorbereitung auf Prüfungen. Kommen Sie einfach auf uns zu (info@1plusi.de).

Ihr 1 PLUS i Team

AUTOREN



Henning Heuter

Henning.Heuter@1plusi.de



David Kamm

David.Kamm@1plusi.de